

6. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Sicherungsübereignungsvertrag als lästiges Veräußerungsgeschäft im Sinne der Tariffstelle 7 des preussischen Stempelsteuergesetzes anzusehen?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 Tariffstelle 7; Reichsstempelgesetz § 19; R.D. § 15.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 13. Dezember 1929 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. D. er Bankverein (Kl.). VII 234/29.

I. Landgericht Düsseldorf.

Der klagende Bankverein schloß am 12. Juli 1928 mit der Firma L. N. AG. in M. einen Vertrag, wonach ihm diese zur Sicherstellung für gewährte Kredite Waren übereignete, die in einer besonderen Aufstellung verzeichnet waren. Die Übergabe wurde durch die im Vertrag enthaltene Vereinbarung ersetzt, daß die Kreditnehmerin die Waren fortan nur noch als Verwahrerin für den Kläger behalte. Weiter besagt der Vertrag:

Kommt die Kreditnehmerin ihren Verpflichtungen dem Bankverein gegenüber nicht ordnungsmäßig nach, so ist der Bankverein zum Verkauf der übereigneten Gegenstände nach billigem Ermessen sofort berechtigt, insbesondere darf er die Gegenstände zu einem angemessenen Preise selbst übernehmen. Ein aus dem Erlös etwa über die Ansprüche des Bankvereins hinausgehender Überschuß ist der Kreditnehmerin herauszuzahlen. Letztere ist berechtigt, jederzeit die Schuld dem Bankverein zurückzuzahlen, und erwirbt durch Rückzahlung der Gesamtschuld, für die obige Sicherungsgüter dem Bankverein übereignet wurden, das unbeschränkte Eigentum an diesen.

Zu diesem Vertrag wurde u. a. eine nach der Tariffstelle 7 Preuß. StStG. berechnete Stempelabgabe in Höhe von 2086,50 RM. gefordert und vom Kläger entrichtet. Er ist der Ansicht, daß das Landesfinanzamt diesen Stempel zu Unrecht gefordert habe und nur einen solchen nach Tariffstelle 18 Nr. 2 StStG. in Höhe von 3 RM. hätte berechnen dürfen. Die Klage ist auf Rückzahlung von 2083,50 RM mit Zinsen gerichtet.

Das Landgericht gab der Klage statt. Die vom Beklagten unmittelbar eingelegte Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Der Tariffstelle 7 des preussischen Stempelsteuergesetzes, auf die der Beklagte die zu der Vertragsurkunde vom 12. Juli 1928 erhobene Stempelabgabe gründet, unterliegen „Kauf- und Tauschverträge und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge“. Das Landgericht hält diese Tariffstelle nicht für anwendbar, weil als „lästige“ (entgeltlich) ein Geschäft nur dann angesehen werden könne, wenn sich auf beiden Seiten Leistungen gegenüberständen, die nach dem Willen der Beteiligten gegeneinander ausgetauscht werden sollten. Als eine solche, den Gegenwert für die zur Sicherung übereigneten Sachen bildende Leistung könne aber nicht die Verpflichtung des Klägers angesehen werden, die übereigneten Sachen nach Beendigung des Sicherungszwecks an die Kreditnehmerin zurückzugeben. Ebenso wenig mache die Vereinbarung, wonach der Kläger bei Nichterfüllung der der Kreditnehmerin obliegenden Verpflichtungen zum Verkauf oder zur Übernahme der übereigneten Sachen berechtigt sei, den Sicherungsübereignungsvertrag zu einem bedingten Kauf, wie es beim Vorliegen einer Verfallklausel der Fall wäre. Denn der Kläger habe nicht schon bei Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrags den Willen zur Eingehung einer Verpflichtung gehabt; vielmehr sei seine Erklärung im Vertrag dahin aufzufassen, daß er vorerst noch keine Bindung wegen des Kaufes habe eingehen wollen. Eine Bindung liege nur auf seiten der Kreditnehmerin vor; deren Erklärung habe er sich zu einer eigenen Sicherung geben lassen. Es handle sich nur um ein die Kreditnehmerin bindendes Angebot, dessen Annahme ganz ins Belieben des Klägers gestellt sei. Ein bloßes Kaufangebot falle aber nicht unter die Tariffstelle 7. Deshalb hat das Landgericht der Rückzahlungsklage stattgegeben.

Die Revision des Beklagten kann keinen Erfolg haben. Die angefochtene Entscheidung entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu der mit der Tariffst. 7 des Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 im wesentlichen übereinstimmenden Tariffstelle 32 Abs. 1c des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 / 30. Juni 1909.

Wie der erkennende Senat im Urteil vom 4. Juli 1913 (RGZ. Bd. 83 S. 50) ausgeführt hat, ist für jene Tariffstelle kein Raum, wenn der beurkundete Vertrag nichts anderes enthält als die Übereignung der veräußerten Sache, weil dann der Urkundeninhalt nichts über eine vom Erwerber übernommene Gegenleistung ergibt, die zur An-

nahme eines lästigen Veräußerungsgeschäfts unerlässlich ist. Lästig oder entgeltlich ist ein Geschäft nur dann, wenn sich beiderseits Leistungen gegenübersehen, die nach dem Willen der Parteien gegeneinander ausgetauscht werden sollen, und zwar dergestalt, daß das, was jeder Teil durch die Leistung des anderen erlangt, an die Stelle des durch seine eigene Leistung dem anderen Gewährten tritt. Mit dem erwähnten Urteil ist davon auszugehen, daß die dem Erwerber fiduziarischen Eigentums obliegende Verpflichtung, nach Erledigung des Sicherungszwecks die übereigneten Sachen wieder herauszugeben, nicht den Gegenwert für die Sachen bildet. Zu der Frage, ob etwaige andere Abmachungen den Vertrag zu einem lästigen im Sinne jener Tarifstelle machen, nimmt das vorerwähnte Urteil in der Weise Stellung, daß es in der Vereinbarung einer Verfallklausel für den Fall nicht pünktlicher Zahlung einen bedingten Kauf sieht, auf welchen Tarifstelle 32 des alten Stempelsteuergesetzes Anwendung finde. Es läßt dahingestellt, ob ein lästiges Veräußerungsgeschäft auch dann vorliegt, wenn die Vereinbarung dahin geht, daß der Gläubiger im Falle der Nichtzahlung der Forderung durch Verkauf der übereigneten Sachen Befriedigung zu suchen und einen etwaigen Übererlös dem Schuldner herauszugeben habe. Die Antwort wurde vom erkennenden Senat durch das Urteil vom 26. September 1916 VII 197/16 (Zentralblatt für Bölle 1916 S. 266 = Gruch. Beitr. Bd. 61 S. 158) dahin gegeben, daß in einem solchen Falle kein lästiges Veräußerungsgeschäft anzunehmen sei, weil dem Kreditgeber durch eine derartige Vereinbarung keine Verpflichtung zum Verkauf auferlegt, sondern nur die Befugnis dazu eingeräumt werde. Hieran ist jedenfalls für die Fälle festzuhalten, in denen der Kreditgeber bei Abschluß des Sicherungsvertrags noch keine Bindung wegen Ausübung der Befugnis eingehen will, und ein lästiges Veräußerungsgeschäft ist mit dem Landgericht auch dann zu verneinen, wenn der Gläubiger befugt ist, an Stelle des Verkaufs der übereigneten Sachen diese selbst in Anrechnung auf seine Forderung zu übernehmen. Auch hierin kann in solchen Fällen keine rechtlich selbständige Gegenleistung für die Sicherungsübereignung gefunden werden. Auf diesem Standpunkt steht auch die Mehrzahl der Erläuterungsbücher zum neuen Stempelsteuergesetz, so Weinbach S. 183, Heude S. 182, Messerschmidt-Kollat S. 153; a. M. (ohne Begründung) nur Voed-Ciffler S. 151 Nr. 7, S. 246 Nr. 5.

Wenn die Revision im Gegensatz zu der vom Landgericht für seine Entscheidung angeführten Ansicht von Bland, Komm. zu BGB. 1. Bd. S. 414 flg., geltend macht, eine auf das bloße Wollen des Verpflichteten gestellte Potestativbedingung sei für wirksam zu erachten und mache den Vertrag in einem Falle wie dem vorliegenden zu einem bedingten Kauf, so kann die Beantwortung dieser Frage dahingestellt bleiben. Denn das Landgericht legt den Vertrag vom 12. Juli 1928 dahin aus, daß der Kläger beim Abschluß noch nicht den Willen gehabt habe, schon eine Bindung, wenn auch nur eine bedingte, einzugehen, daß er sich vielmehr die für die Kreditnehmerin bindende Erklärung nur zu seiner eigenen Sicherung habe geben lassen. Selbst wenn es sich bei dieser Auslegung um einen typischen Vertrag handeln sollte, wäre sie nicht zu beanstanden, vielmehr würde der erkennende Senat den Vertrag in derselben Weise auslegen. Dann ist aber auch die Ansicht des Landgerichts rechtsirrtumfrei, daß nur ein die Kreditnehmerin bindendes Angebot vorliege, dessen Annahme ins Belieben des Klägers gestellt worden sei und auf welches, mangels einer vertraglich übernommenen Gegenleistung des Kreditgebers, die Tariffst. 7 StStG. keine Anwendung finde. Die zu § 19 RStStG. ergangenen Entscheidungen des Reichsfinanzhofs in RZf. Bd. 13 S. 140, Bd. 19 S. 15 stehen dem nicht entgegen. Denn diese Entscheidungen sehen die Voraussetzungen eines bedingten Anschaffungsgeschäfts nur dann als gegeben an, wenn nach dem Parteiwillen eine schuldrechtliche Bindung anzunehmen sei; eine solche wird aber hier verneint.

Auch der schließlich von der Revision noch geäußerten Ansicht, bei der Vertragsauslegung des Landgerichts würde der Vertrag nicht gegen die Konkursgläubiger wirken (§ 15 KO.), kann nicht beigepflichtet werden. Denn auch dann, wenn kein lästiges Veräußerungsgeschäft vorliegt, ist der fiduziarische Eigentumserwerb schon vollendet und der Kreditgeberin würde an den ihr zur Sicherung übereigneten Sachen bei einem etwaigen Konkurs ein Absonderungsrecht zustehen.